

dem entgegenstehen. Daraus folgt, daß der tatsächliche Aufenthalt eines Ausländers in der BRD erst dann zum gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des Gesetzes wird, wenn unter Beachtung der ausländerrechtlichen Kriterien davon ausgegangen werden kann, daß er nicht nur vorübergehend hierbleiben kann.

Grundsätzlich ist der Aufenthalt eines Asylbewerbers in der Bundesrepublik nur zeitlich befristet und jedenfalls nicht über die Dauer des Asylverfahrens hinaus gestattet (vgl. Urteil des Bundessozialgerichts vom 25.07.1987, Az.: 11a REg 1/87). Abweichend hiervon ist jedoch auch bei Asylbewerbern von einem gewöhnlichen Aufenthalt dann auszugehen, wenn der Asylbewerber zu einer Personengruppe gehört, deren Angehörige nach den Erkenntnisquellen zur Zeit der strittigen Erziehungsgeldbezugszeiten mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch bei einem erfolglosen Ausgang des Asylverfahrens nicht aus der BRD ausgewiesen werden (Urteile des BSG vom 16.12.1987, Az.: 11a REg 2/87, 11a REg 3/87). Außerdem ist bei prognostischer Beurteilung zum Zeitpunkt der Beantragung von Erziehungsgeld ein gewöhnlicher Aufenthalt im Bundesgebiet dann begründet, wenn während des laufenden Asylverfahrens bereits mit einem positiven Ausgang des Verfahrens zu rechnen ist (vgl. Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 30.08.1988, Az.: L 13 Kg 17/87, die Zahlung von Kindergeld betreffend).

Die Voraussetzungen für einen derartigen Ausnahmezustand treffen auf die Klägerin zu. Zwar war die während des hier streitigen Bezugszeitraumes nicht als Asylberechtigte anerkannt, jedoch konnte sie davon ausgehen, daß das Asylverfahren für sie positiv ausgehen werde. In dem Bescheid vom 05.05.1987 über die Anerkennung als Asylberechtigte hat das zuständige Bundesamt nach vorheriger Anhörung der Asylbewerberin am 28.01.1987 nämlich eindeutig dargelegt, daß die Klägerin die Türkei aus begründeter Furcht vor Verfolgung verlassen hat. Maßgebend für die Gewährung von Asyl waren also auch Vorfluchtgründe und somit den Anspruch auf Asyl begründende Umstände, die bereits zum Zeitpunkt der Einreise ins Bundesgebiet und damit auch zum Zeitpunkt der Geburt des Sohnes der Klägerin im Mai 1986 vorlagen. Hinzu kommt, daß der Klägerin die im vorliegenden Fall erhebliche Dauer des Asylverfahrens nicht angelastet werden kann, denn sie hatte ihren Asylantrag bereits im Juni bzw. September 1985 ausführlich begründet, während die Anhörung im Rahmen der Vorprüfung erst im Januar 1987 (nach Erhebung einer Untätigkeitsklage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen) stattfand.

Mitgeteilt von RAin Malin Bode, Bochum

Beschluß

OLG Frankfurt, § 1585 c BGB,

Art. 18 Abs. 4 EGBGB

Morgengabe ist Unterhalt

1. *Eine vertraglich vereinbarte Morgengabe nach Ehescheidung – hier: DM 4.900,-- ist grundsätzlich als Unterhaltsvereinbarung anzusehen.*

2. *Ist die Ehescheidung nach deutschem Recht erfolgt, ist daher auf die Morgengabevereinbarung ebenfalls deutsches Recht anzuwenden.*

3. *Auch die Tatsache, daß der Antragsgegner jetzt Ehegattenunterhalt mangels Leistungsfähigkeit nicht zahlen mußte, rechtfertigt es nicht, hier von einem Wegfall der Geschäftsgrundlage auszugehen.*

Beschluß des OLG Frankfurt vom 26.5.1989 – 6 UF 27/89

Aus den Gründen:

Dem Antragsgegner kann Prozeßkostenhilfe nicht bewilligt werden, da seine Berufung keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 114 ZPO). Zu Recht hat das Amtsgericht ihn zur Zahlung der durch notariellen Vertrag vom 08. Februar 1983 vereinbarten Morgengabe verurteilt. Dem Antragsgegner ist dahin zu folgen, daß die Morgengabevereinbarung dem Unterhaltsrecht zuzuweisen ist. Soweit eine Morgengabe mit der Scheidung fällig ist, dient sie in der Regel der Unterhaltssicherung der geschiedenen Ehefrau (Heldrich, IPRax 1983, S. 64, 65; Heßler, IPRax 1988, S. 95, 97). Allerdings kann im Einzelfall der übereinstimmende Wille der Parteien bei Vereinbarung der Morgengabe zu einer anderen Einordnung führen, insbesondere als güterrechtliche Vereinbarung (BGH FamRZ 1987, S. 463). Hier bestehen jedoch keine Anhaltspunkte, daß sich aus den Vorstellungen der Parteien bei Abschluß der Vereinbarung ergeben würde, daß die vereinbarte Morgengabe nicht dem Unterhaltsrecht zuzuordnen wäre. Auch die Behauptung der Antragsgegnerin, die Morgengabe sei vereinbart worden, damit die bei einer Scheidung anfallenden Kosten der Antragstellerin gedeckt wären, könnte zu keiner anderen Beurteilung führen, da es sich dann um die Deckung eines unterhaltsrechtlichen Sonderbedarfs handeln würde. Die Beurteilung der Morgengabevereinbarung folgt damit deutschem Recht als dem auf die Ehescheidung angewandten Recht (Art. 18 Abs. 4 EGBGB).

Danach erweist sich die Morgengabevereinbarung als wirksam. Die Parteien können nach deutschem Recht ihren nachehelichen Unterhalt vertraglich regeln (§ 1585 c BGB). Eine getroffene vertragliche Regelung ist für die Parteien bindend. Das Vorbringen des Antragsgegners über die Motive der Parteien bei Abschluß der Vereinbarung rechtfertigt keine andere Beurteilung. Entgegen seinem anderslautenden Vorbringen im ersten Rechtszug, behauptet der Antragsgegner jetzt, daß die Vereinbarung getroffen sei, um eine Anerkennung der Eheschließung im Iran zu erreichen, welche wiederum Voraussetzung für die Eheschließung in Deutschland gewe-

sen sei. Wenn dies die Motive für den Abschluß der Vereinbarung waren, steht das der Wirksamkeit nicht entgegen. Wenn ein von den Parteien erstrebter Rechtserfolg – hier: Möglichkeit einer Eheschließung in Deutschland – eine bestimmte vertragliche Regelung – hier: Morgengabevereinbarung – voraussetzt, so ist der von den Parteien zu diesem Zweck geschlossene Vertrag wirksam. Es handelt sich dabei nicht um ein Scheingeschäft, da die Parteien einen wirksamen Vertrag schließen wollen, um den gewünschten Erfolg zu erreichen (Palandt, BGB, 48. Aufl., 1989, § 117 Anm. 2 c, mit Nachweisen).

Die Tatsache, daß die Parteien außerdem in dem Vertrag vom 04. April 1985 die gesetzliche Unterhaltsregelung nach deutschem Recht vereinbart haben, steht dieser Beurteilung nicht entgegen. Daraus läßt sich nicht folgern, daß deshalb die Morgengabevereinbarung gegenstandslos geworden sein soll. Es ist grundsätzlich möglich, eine Morgengabe neben den gesetzlichen Regelungen des Rechtsinstituts, dem die Morgengabe zuzuordnen ist, zu vereinbaren. Dies hat der Bundesgerichtshof (a.a.O. S. 465) für die güterrechtliche Einordnung ausdrücklich anerkannt, wobei er die zwei Möglichkeiten eingeräumt hat, daß die Morgengabe zu einem eventuellen Zugewinnanspruch hinzukommen solle oder daß die Morgengabe nur den Mindestbetrag des güterrechtlichen Anspruchs festlegen solle, wobei er die letztere Auslegungsmöglichkeit als näherliegend bezeichnet hat. Nichts anderes kann gelten, wenn die Morgengabe dem Unterhaltsrecht zuzuordnen ist. Auch dann können die Parteien vereinbaren, daß die Morgengabe zusätzlich zum gesetzlichen Unterhaltsanspruch gezahlt werden soll; oder sie können vereinbaren, daß die Morgengabe den Mindestbetrag des geschuldeten Unterhalts festlegt, daß sie also auf etwaige weitere Unterhaltsansprüche anzurechnen ist. Wie die Vereinbarungen der Parteien in dem vorliegenden Fall insoweit auszulegen sind, bedarf hier keiner Entscheidung, da die Antragstellerin nicht zusätzlich Unterhalt neben der Morgengabe verlangt.

Da es sich um einen vertraglich vereinbarten Unterhaltsanspruch handelt, kommt es nicht darauf an, ob ohne diese Vereinbarung gesetzliche Unterhaltsansprüche bestehen. Allerdings kann eine Herabsetzung einer unterhaltsrechtlich einzuordnenden Morgengabevereinbarung im Einzelfall nach den Grundsätzen über die Änderung der Geschäftsgrundlage in Verbindung mit dem Rechtsgedanken des § 1579 BGB in Frage kommen (BGB a.a.O., S. 466). Die Voraussetzungen hierfür liegen jedoch nicht vor. Beide Parteien sind derzeit arbeitslos. Das Arbeitslosengeld, das die Antragstellerin bezieht, ist etwas höher, als das des Antragsgegners. Es ist jedoch nicht ersichtlich, daß Geschäftsgrundlage für die Morgengabevereinbarung gewesen wäre, daß die Parteien davon ausgegangen wären, daß im Zeitpunkt einer Scheidung nur die Antragstellerin

bedürftig sein würde, der Antragsgegner dagegen leistungsfähig. Dazu waren die beiderseitigen Verhältnisse zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung zu ungewiß. Aus den im Versorgungsausgleichsverfahren eingeholten Auskünften der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt sich, daß der Antragsgegner vor der Eheschließung studiert hatte, dann aber bis September 1986 in keinem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis stand. Das paßt zu seinem Vortrag, daß er während der Ehe zeitweise als Hausmann das Kind der Antragstellerin betreut habe. Auch die Antragstellerin hatte vor der Eheschließung und auch noch in den ersten Monaten der Ehe studiert. Sie war dann zeitweise versicherungspflichtig tätig, zeitweise arbeitslos. Dies zeigt, daß von einer Vorausschau, daß im Fall einer Scheidung der Antragsgegner leistungsfähig, die Antragstellerin dagegen bedürftig sein würde, nicht ausgegangen werden konnte. Allein die Tatsache, daß der Antragsgegner jetzt mangels Leistungsfähigkeit keinen gesetzlichen Unterhalt leisten müßte, rechtfertigt nicht, hier von einem Wegfall der Geschäftsgrundlage auszugehen. Die vereinbarte Morgengabe ist als einmalig zu zahlender Unterhaltsbetrag verhältnismäßig gering. Sie beträgt nicht mehr als drei Monatsgehälter bei bescheidenen Einkommensverhältnissen. Bei Beträgen in einer solchen Größenordnung kann von dem Teil, der bei der Eheschließung eine solche Zahlung für den Fall der Scheidung verspricht, erwartet werden, daß er während der Ehe Rücklagen bildet. Tut er dies nicht, kann er sich nicht mangels Leistungsfähigkeit auf den Wegfall der Geschäftsgrundlage berufen.

Mitgeteilt von RAin Barbara Schoen, Darmstadt